

# **GODESBERGER TURNVEREIN 1888 e.V.**



# **SATZUNG**

Godesberger Turnverein  
Postfach 20 06 03  
53136 Bonn  
Telefon 02 28 / 35 52 15  
Telefax 02 28 / 9 35 94 12

Geschäftsstelle: Hansa-Haus  
Moltkestraße 41  
53173 Bonn-Bad Godesberg  
E-Mail: [kontakt@godesberger-tv-1888.de](mailto:kontakt@godesberger-tv-1888.de)  
Internet: [www.godesberger-tv-1888.de](http://www.godesberger-tv-1888.de)

**Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr  
Montag 16.00 – 18.00 Uhr und Donnerstag 16.00 – 19.00 Uhr**



## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Godesberger Turnverein 1888 e.V.“ (GTV) und hat seinen Sitz in Bonn-Bad Godesberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer 1981 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Grundsätze

- (1) Ziel des Vereins ist es, die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Lebensfreude seiner Mitglieder zu fördern. Dieses Angebot richtet sich an alle Mitglieder unabhängig ihrer Herkunft, ihres Glaubens oder ihrer physischen Fitness.
- (2) Zu diesem Zweck betreibt und fördert er
  - Breiten-, Leistungs-, Freizeit und Gesundheitssport,
  - sportliche Freizeitgestaltung,
  - sportliche Erziehung von Kindern und Jugendlichen,
  - jugendpflegerische Betreuung und
  - Freizeitpflege und gemeinschaftsfördernde Aktivitäten.
- (3) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vorstandsmitglieder können als Aufwandsentschädigung eine Ehrenamtspauschale erhalten.
- (4) Der Verein ist über die Fachverbände Mitglied des Landessportbundes.

## § 3

### Erwerb und Art der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Es gibt aktive und inaktive Mitgliedschaften. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Aufnahme wird durch eine schriftlich an den Verein zu richtende Erklärung beantragt. Diese muss enthalten:
  - Angaben zur Person,
  - beim Wunsch, aktiv Sport zu betreiben, die Hauptsportart (aktive Mitgliedschaft),
  - im Übrigen die Abteilung, die der Bewerber fördern oder durch die er vertreten sein will (inaktive Mitgliedschaft).Bei Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Mitglieder), ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Zustimmung eines Elternteils gilt auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt spätestens mit dem auf den Antragseingang folgenden Kalendermonat.

#### **§ 4**

##### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft erfolgen. Die Erklärung ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich an den Verein zu richten. Bei jugendlichen Mitgliedern gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag von Abteilungen oder Vorstand durch Beschluss des Vorstandes
1. bei grobem Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des Vereins,
  2. bei grobem unsportlichen, unkameradschaftlichen oder sonstigen unehrenhaften Verhalten,
  3. bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen gemäß der Beitragsordnung.
- (4) Ausschlüsse nach Abs. (3) sind mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Beschluss nach Abs. (3) Ziffern 1 oder 2 steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

#### **§ 5**

##### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedem über 16 Jahre alten Mitglied steht das aktive Wahlrecht, das Antrags- und Diskussionsrecht, jedem volljährigen Mitglied auch das Stimmrecht und das passive Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (2) Die über 16 Jahre alten Mitglieder können auch Anträge an den Vorstand stellen und sind berechtigt, auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Protokolle der Sitzungen des Vorstands zu nehmen
- (3) Außer den inaktiven Mitgliedern sind die Mitglieder berechtigt, an allen vom Verein durchgeführten und angebotenen sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen und -geräte im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung zu benutzen.

#### **§ 6**

##### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Ziele des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck und Ansehen des Vereins entgegensteht,
2. die zur Verfügung gestellten Anlagen, Einrichtungen und Geräte schonend und fürsorglich zu behandeln,

3. die Zahlungsverpflichtungen gemäß der Beitragsordnung pünktlich zu erfüllen.

## § 7

### **Ehrungen**

- (1) Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft entsprechend einer vom Vorstand beschlossenen Ehrenordnung.
- (2) Er kann Mitglieder und sonstige natürliche Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 8

### **Beitragsordnung**

- (1) Aufnahmegebühr, Beiträge, Beitragszahlungsraten, Zahlungszeiträume und Mahnverfahren sind in einer Beitragsordnung zu bestimmen.
- (2) Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 9

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 10

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder. Diese nehmen auf der Mitgliederversammlung die Berichte des Vorstandes und des Schatzmeisters entgegen, wählen die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer, beschließen über die Entlastung des Vorstandes, und genehmigen den Jahresabschluss und die Beitragsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung genehmigt die Erhebung von Umlagen und beschließt den jährlichen Haushaltsplan.

## § 11

### **Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, spätestens bis zum 31. März, vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von frühestens einer Woche und spätestens vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand dies be-

- schließt oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen und begründen
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
  - (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen ist die Mehrheit der anwesenden über 16 Jahre alten Mitglieder erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.
  - (5) Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.
  - (6) Über Anträge von Mitgliedern, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt.
  - (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 12

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/r Schatzmeister/in und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand setzt sich nach besten Kräften für die Vereinsziele ein und führt in diesem Sinne die laufenden Geschäfte. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter/innen einstellen. Vorstandsmitglieder können auch hauptamtlich beschäftigt sein.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse bilden, in die weitere sachkundige Mitglieder berufen werden können. Er soll einen Hauptausschuss bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand sollte durch den/die Vorsitzende/n nach Bedarf und mindestens einmal im Kalendervierteljahr unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies beantragt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Maßgebend ist die Zahl der aktuell besetzten Funktionen. Für die Beschlussfassung gilt § 11 Absatz (4) entsprechend.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen mindestens eines der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in sein muss.
- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der

Wahlperiode aus, kann der Vorstand kommissarisch einen/e Nachfolger/in berufen, der/die das ihm/ihr übertragene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.

- (8) Die Vorstandsmitglieder werden zeitversetzt von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar im ersten Jahr der/die Vorsitzende und zwei Vorstandsmitglieder, im zweiten Jahr der Schatzmeister und zwei Vorstandsmitglieder und im dritten Jahr zwei weitere Vorstandsmitglieder.
- (9) Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Ihnen ist mit der Einladung die Tagesordnung mitzuteilen.

### **§ 13**

#### **Protokollierung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen und vom/von der jeweiligen Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 14**

#### **Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen und einem Fachverband angeschlossenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet.
- (2) Jede Abteilung gibt sich ihre eigene Ordnung (Abteilungsordnung), die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.
- (3) Die Abteilungen verwalten im Rahmen der Satzung die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel. Sie können eigene Beiträge erheben, wenn dies zur Durchführung der Abteilungsarbeit notwendig ist. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (4) Mündliche oder schriftliche Abmachungen, die den Verein finanziell verpflichten, belasten oder binden und die über die in der Finanzordnung genannten Beträge hinausgehen, dürfen nur vom Vorstand getätigt werden.
- (5) Die Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geleitet. Dieser ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 15**

#### **Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend gibt sich ihre eigene Ordnung im Rahmen dieser Satzung (Jugendordnung). Sie ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Die Vereinsjugend besitzt eigene Organe und verwaltet sich im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Mittel selbst.

## **§ 16**

### **Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt alternierend zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese haben die Finanzen des Vereins jährlich zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Voraussetzung nicht erreicht, kann eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von frühestens einer Woche und spätestens vier Wochen einberufen werden, in der die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Sporthilfe e.V.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten der Satzungsänderung**

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.03.2014 beschlossen und tritt gleichzeitig in Kraft.